

19. RehaStammTisch

20. Februar 2018



1. Neue Vergütungssätze Berlin & Brandenburg

siehe Anlagen

Achtung: in Brandenburg gesonderte Teilnahmebestätigung verwenden!

2. Angabe des gültigen Leistungserbringergruppenschlüssels (LEGS) bei Abrechnungen

Nach den Feststellungen der Ersatzkassen verwenden weiterhin viele Leistungserbringer im Bereich Rehabilitationssport bei der Abrechnung nicht die vertraglich vereinbarten Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS, bestehend aus Abrechnungscode und Tariffkennzeichen).

Dies betrifft auch Abrechnungen, die durch Abrechnungsstellen im Auftrag der Leistungserbringer erstellt wurden.

Die Nacherfassung des LEGS verursacht einen erheblichen Mehraufwand für die Abrechnungsdienstleister der Ersatzkassen.

Die Ersatzkassen weisen deshalb erneut darauf hin, dass bei der Abrechnung die korrekten LEGS zu verwenden sind!

Informieren Sie sich bitte hier über die für Sie geltenden LEGS.

3. Angemessenes Verhältnis von Gruppen mit derselben Positionsnummer für Nichtzuzahler und für Zuzahler

In einer gemeinsamen Besprechung zwischen den Ersatzkassen (vdek) und den Leistungserbringerverbänden Ende 2017 wurde noch einmal übereinstimmend darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme am Rehabilitationssport keine verpflichtenden Mitgliedschaften, Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. zulässig sind.

Entsprechende Forderungen von Leistungserbringern sind als Vertragsverstoß zu werten.

Es ist jedoch nicht zu beanstanden, dass am Rehabilitationssport zu Lasten der Krankenkasse teilnehmende Versicherte, zusätzliche Leistungen „kaufen“ oder einem Verein beitreten, solange dies freiwillig geschieht und über den Rehasport hinausgehende Leistungen vereinbart werden.

Werden in diesem Zusammenhang Gruppen für Nichtzuzahler | Nichtmitglieder und für Zuzahler | Vereinsmitglieder gebildet, geht der vdek davon aus, dass das Verhältnis zwischen diesen Gruppen (mit derselben Abrechnungspositionsnummer) angemessen ist.

Bei bestehenden Wartelisten sind freie Plätze in Gruppen für Vereinsmitglieder bzw. Zuzahler auch anderen Versicherten, die nicht Mitglied werden bzw. keine Zuzahlungen leisten wollen, anzubieten.

4. Mindestgröße von Schwimmbecken

Der vdek hat die Leistungserbringerverbände darüber informiert, dass bei Angeboten im Wasser von einer Fläche von 3 qm je Teilnehmer ausgegangen wird.

Diese Regelung gilt zunächst für das Jahr 2018.

Wir werden dies in unserer EDV umstellen, so dass sich die max. Kapazität der eingetragenen Wasserflächen erhöht.

Falls es Sie betrifft, sehen Sie doch im Portal einfach nach.

5. Änderungen SGB IX

Durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) gibt es auch Änderung im SGB IX.

In 2018 ändert sich der Aufbau des SGB IX. Neu aufgenommen wird als Teil 2 die Reform der Eingliederungshilfe („Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“). Das Schwerbehindertenrecht wird dann zum Teil 3 des SGB IX und beginnt ab 2018 mit dem § 151 SGB IX.

§ 64 SGB IX Ergänzende Leistungen (alt § 44)

- (1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch ...

...

3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung ...
4. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung ...

§ 2 SGB IX Behinderung

- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

6. Datenschutz

Am 25. Mai 2018 tritt europaweit die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft.

Diese wird den Umgang mit persönlichen Daten völlig neu regeln. Deshalb sollte man jetzt handeln und sich informieren!

Neben etlichen neuen Anforderungen an den Umgang mit persönlichen Daten beunruhigt der drastisch erhöhte Sanktionsrahmen, der nun Bußgelder bis zu 20.000.000 EUR vorsieht.

Dies gilt jedoch nur für Vereine, die völlig „kalt“ erwischt werden. Benennt man beispielsweise keinen Datenschutzbeauftragten, liegt automatisch ein vorsätzlich in Kauf genommenes Verschulden vor. Verfügt man jedoch über die Basics können Sie sicher sein, dass man Ihnen im Zweifelsfall nicht den „Kopf abreißen“ wird.



VERGÜTUNG

Bundesverband Rehabilitationssport / RehaSport Deutschland e.V.

Bundesland

Berlin

Gültig ab

01.01.16

LEGS / AC/TK

Ersatzkassen - vdek e.V.	61 23 104
Knappschaft	61 08 001
AOK / BKK / IKK / SVLFG	61 23 300
Berufsgenossenschaft – DGUV	

Leistung	Positions- Nummer	Kassenart	Preise			
			01.01.16	01.01.17	01.01.18	01.01.19
Rehabilitationssport, allgemein	604503	vdek / Knappschaft / DGUV	5,20 €	5,25 €	5,25 €	
		AOK / IKK / BKK / SVLFG			5,40 €	5,50 €
Rehabilitationssport für Kinder ¹ , allgemein	604511	vdek / Knappschaft / DGUV	7,50 €	7,80 €	7,80 €	
		AOK / IKK / BKK / SVLFG			8,00 €	8,20 €
Rehabilitationssport im Wasser	604509	vdek / Knappschaft / DGUV	6,30 €	6,50 €	6,50 €	
		AOK / IKK / BKK / SVLFG			7,00 €	7,10 €
Rehabilitationssport für Kinder ¹ im Wasser	604512	vdek / Knappschaft	9,00 €	9,75 €	10,00 €	10,30 €
		AOK / IKK / BKK / SVLFG				
		DGUV				
Rehabilitationssport in Herzgruppen	604504	vdek / Knappschaft	8,00 €			
		AOK / IKK / BKK / SVLFG	8,00 €	8,50 €		
Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen ¹	604508	vdek / Knappschaft	11,00 €			
Spez. Gruppen für schwerstbehinderte Menschen	604507	vdek / Knappschaft / DGUV	11,00 €	11,00 €		
		AOK / IKK / BKK / SVLFG		11,30 €	11,60 €	
Spez. Gruppen für schwerstbehinderte Kinder ¹	604513	vdek / Knappschaft / DGUV	13,00 €	13,00 €		
		AOK / IKK / BKK / SVLFG		13,40 €	13,70 €	

¹ bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56)

Bitte beachten, dass die Leistungen nur abgerechnet werden können, wenn die Gruppe für die jeweilige Positionsnummer anerkannt ist.



VERGÜTUNG

Bundesverband Rehabilitationssport / RehaSport Deutschland e.V.

Bundesland Brandenburg

Gültig ab 01.03.16

Leistung	Pos.-Nr.	Kassenart	LEGS AC/TK	Preise ab			
				1.03.16	1.01.17	1.01.18	1.01.19
Rehabilitationssport, allgemein	604503	vdek / DGUV	61 12 104				
		Knappschaft	61 08 001	5,20 €	5,25 €	5,25 €	
		AOK / IKK / BKK / SVLFG	61 12 000			5,40 €	5,50 €
Rehabilitationssport für Kinder ¹ , allgemein	604511	vdek / DGUV	61 12 104				
		Knappschaft	61 08 001	7,50 €	7,80 €	7,80 €	
		AOK / IKK / BKK / SVLFG	61 12 000			8,00 €	8,20 €
Rehabilitationssport im Wasser	604509	vdek / DGUV	61 12 104				
		Knappschaft	61 08 001	6,30 €	6,50 €	6,50 €	
		AOK / IKK / BKK / SVLFG	61 12 000			7,00 €	7,10 €
Rehabilitationssport für Kinder ¹ im Wasser	604512	vdek	61 12 104				
		Knappschaft	61 08 001	9,00 €	9,75 €	10,00 €	10,30 €
		AOK / IKK / BKK / SVLFG	61 12 000				
		DGUV			10,50 €		
Rehabilitationssport in Herzgruppen	604504	vdek	61 12 104				
		Knappschaft	61 08 001	8,00 €			
		AOK / IKK / BKK / SVLFG	61 12 100				
Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen ¹	604508	vdek	61 12 104	11,00 €			
		Knappschaft	61 08 001				
		AOK / IKK / BKK / SVLFG	61 12 100	—			²
Spezielle Gruppen für schwerstbehind. Menschen	604507	vdek / DGUV	61 12 104				
		Knappschaft	61 08 001	11,00 €		11,00 €^c	
		AOK / IKK / BKK / SVLFG ^A	61 12 000	5,20 €	5,25 €		
Spezielle Gruppen für schwerstbehind. Kinder ¹	604513	vdek / DGUV	61 12 104				
		Knappschaft	61 08 001	13,00 €	13,00 €		
		AOK / IKK / BKK / SVLFG ^B	61 12 000	7,50 €			

Bitte beachten, dass die Leistungen nur abgerechnet werden können, wenn die Gruppe für die jeweilige Positionsnummer anerkannt ist.

¹ bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56)

² die Preise für AOK / BKK / IKK / SVLFG werden "aktiviert", sobald entsprechende Angebote anerkannt wurden

^A für AOK / BKK / IKK / SVLFG gilt bis 30.06.2017 Pos.Nr. 604503 ^C ab 01.07.2017

^B für AOK / BKK / IKK / SVLFG gilt bis 31.12.2016 Pos.Nr. 604511

RehaSport Deutschland e.V. | Bundesverband Rehabilitationssport

Eiswerderstraße 20 | 13585 Berlin | fon: (030) 233 2099 77 | fax: (030) 233 2099 50 | rehasport-deutschland.de | service@rehasport-deutschland.de

Geschäftsführender Vorstand | Thomas Roth | Sabine Knappe | Christin Ufer

Amtsgericht Charlottenburg VR 26529 B | Berliner Volksbank | IBAN DE43 1009 0000 7363 9050 00 | USt-IdNr.DE256253846

F024-1/1 © X RSD

Kontakt

Frank Wolf
Kordinator Gesundheits- und Rehasport
Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V.
Tel 030 233 20 99 55
E-Mail frank.wolf@btfb.de

Sabine Knappe
Vizepräsidentin Finanzen BTFB e.V.
Stellv. Vorsitzende RehaSport Deutschland e.V.
Tel 030 233 20 99 88
E-Mail sl@rehasport-deutschland.de